

Vertragsmuster - Tragwerksplanung - und - Prüfung der Tragwerksplanung

Hinweise zu den Vertragsmustern - Tragwerksplanung - und - Prüfung der Tragwerksplanung -

Vorbemerkung:	Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach RBBau K 12 zu erfolgen. Die in Klammern gesetzten Abschnittsbezeichnungen beziehen sich auf das Vertragsmuster Tragwerksplanung.
0 Anwendungsbereich	Die Vertragsmuster Tragwerksplanung und Prüfung der Tragwerksplanung sind für Leistungen bei der Tragwerksplanung von Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke unter Beachtung des Teiles 4 Abschnitt 1 HOAI anzuwenden.
Abgrenzung zu anderen Vertragsmustern	
Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke	Leistungen der Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke regeln sich nach § 49 HOAI.
Tragwerksplanung für erdverlegte Leitungen und Kanäle	Werden im Einzelfall Leistungen der Tragwerksplanung bei erdverlegten Leitungen und Kanälen erforderlich, kann ein Zeithonorar auf Grundlage von Stundensätzen durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag vereinbart werden. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.
VM Gebäude und VM Ingenieurbauwerke / Verkehrsanlagen	Die Aufstellung von ergänzenden Schalplänen (Rohbauzeichnungen im bisher verwendeten Sinne) gehört zu den Aufgaben des Objektplaners. Soll im Einzelfall der Tragwerksplaner ergänzende Schalpläne (Rohbauzeichnungen im bisher verwendeten Sinne, z. B. nach DIN 1356, Teil 3) aufstellen, ist das Honorar vor Beginn der Leistung schriftlich zu vereinbaren. Die Entlastung der Objektplanung ist bei der Honorierung des Objektplaners zu berücksichtigen.
Tragwerksplanung	Allgemein dürfen Kostenverpflichtungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der EW - Bau - nach Abschnitt F 2 RBBau notwendig ist. Wenn dazu ein freiberuflich tätiger Ingenieur hinzugezogen werden soll, ist das Vertragsmuster - Tragwerksplanung - zu verwenden. Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), der vorläufigen Honorarermittlung, der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau -, das Muster „Verpflichtungserklärung“ zur Information sowie ggf. weitere Vertragsunterlagen zuzuleiten.
1 Vertragsabschluss	
1.1 Allgemein, Vertragsbestimmungen	Die AVB dürfen nicht geändert werden.
1.2 Beitrag für die Entwurfsunterlage - Bau - und Übertragung weiterer Leistungen (3.2 bis 3.5)	Im Vertrag sind nur die Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer nach der Projektorganisation vorgesehen ist. Dem Auftragnehmer sollen zunächst aber nur die Leistungen nach 3.2 des Vertragsmusters übertragen werden. Die weiteren Leistungen werden - je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst - durch ein Schreiben übertragen, in dem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Als Frist, in der weitere Leistungen übertragen werden, sollen in 3.1 Abs. 4 "24" Monate eingesetzt werden.
1.3 Einzelleistungen	Das Vertragsmuster kann auch angewendet werden, wenn der freiberuflich Tätige ausschließlich mit einzelnen Leistungsphasen oder Teilen davon beauftragt werden soll. In diesem Falle darf entsprechend § 8 HOAI nur ein Honorar berechnet werden, das dem Anteil der übertragenen Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht.
2 Vergütung	
2.1 Allgemein	Bei Vertragsabschluss sind der vorläufigen Honorarermittlung die Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage - Bau - zu Grunde zu legen. Sie sind im Vordruck für die

Honorarermittlung (Muster 1 bis 3 zu Anh. 12 RBBau) einzutragen. Die Honorarermittlung ist entsprechend dem Stand der Bearbeitung fortzuschreiben. Der Auftragnehmer ist über die Fortschreibung zu unterrichten.

2.2 Ermittlung der Vergütung

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach §§ 7, 8 HOAI.

2.2.1 Honorarzone

Die Honorarzone ist gemäß § 50 (2) HOAI in 6.2 festzulegen. Wenn an die zu übertragenden Aufgaben die dem Schwierigkeitsgrad der Honorarzone entsprechenden Mindestanforderungen gestellt werden, gilt der Mindestsatz. Der Abschnitt 6.4 des Vertrages „Zuzüglich wird vereinbart ff.“ ist zu streichen.

2.2.2 Abweichung vom Mindestsatz

Wenn darüber hinaus Anforderungen gestellt werden, die den Bearbeitungsaufwand verändern und die nicht schon in anderer Weise vergütet werden, ist über den Honorarsatz unter Beachtung des § 7 HOAI zu verhandeln.

Als solche Anforderungen kommen u. a. in Betracht:

- Beteiligung und Koordinierung einer Vielzahl von Nutzern,
- außergewöhnlich kurze Planungs- und Bauzeiten,
- erhöhte Anforderungen an Planungsoptimierung bzw. an Planungsvarianten,
- verbindliche Festtermine und Fristen,
- Planung und Durchführung bei laufendem Betrieb,
- statische Einflüsse aus Nachbarbauwerken oder Verkehrsanlagen,
- gehobene gestalterische Anforderungen an das Tragwerk,
- Tragwerk oder wesentliche Teile des Tragwerks schiefwinklig, gekrümmt oder sehr unregelmäßig,
- wesentliche Einflüsse der technischen Ausrüstung und des technischen Ausbaus auf die Tragwerksplanung, Anwendung neuer Herstellungsverfahren.

Dazu ist in 6.4 festzulegen, um welchen Prozentsatz der Differenz zwischen Höchst- und Mindestsatz der Honorartafel gemäß § 50 (1) HOAI das Honorar erhöht wird. Die Gründe für die Honorarvereinbarung sind schriftlich festzuhalten.

2.2.4 Besondere Leistungen (3.5)

Besondere Leistungen sind zu vereinbaren, soweit dies aufgrund besonderer Umstände erforderlich ist. Auf § 8 HOAI wird besonders hingewiesen. So sind z. B. Nachweise des konstruktiven Brandschutzes, der Erdbebensicherheit, vorgezogene Mengenermittlung und ergänzende Schalpläne (Rohbauzeichnungen im bisher verwendeten Sinne) honorarfähig. Art und Umfang der Leistung sind schriftlich genau festzulegen und zu begründen.

Im Einzelnen sind zu beachten:

Vorgezogene Mengenermittlung

Falls die Leistungen der Leistungsphase 6 "Vorbereitung der Vergabe" in der Leistungsphase 3 oder 4 erbracht werden müssen, wird diese Leistung i.d.R. für:

- Tragwerke des Ingenieurholzbaus mit 6 v.H.,
- alle übrigen Tragwerke mit 4,5 v.H.

bewertet und tritt als Besondere Leistungen in dieser Höhe an die Stelle der Leistungen der Leistungsphase 6.

Konstruktiver Brandschutz

Bauphysikalische Nachweise zum Brandschutz sind Nachweise der konstruktiven Gestaltung des Feuerwiderstandes der Bauteile nach DIN 4102 entsprechend der Feuerwiderstandsklasse.

Bis einschließlich Leistungsphase 3 ist die Leistung hierfür mit dem Honorar für die Grundleistung abgegolten (vgl. § 8 HOAI). Ab Leistungsphase 4 ist die Besondere Leistung i.d.R. mit 3 bis 5 v.H. zu bewerten.

Der Nachweis ist prüfbar als Teil des Standsicherheitsnachweises aufzustellen.

Eine Zusammenstellung mit Positionsnummern und Hinweisen zur DIN 4102, Teil 4 ist als besonderes Kapitel vorzulegen. Sofern für Einzelbauteile aufwendige rechnerische Nachweise erforderlich werden, die über die Regelungen nach DIN 4102, Teil 4 hinausgehen, ist eine besondere Honorierung zu vereinbaren.

Erdbebensicherung

Für den Fall, dass bei der Tragwerksplanung Anforderungen aus der Erdbebensicherung berücksichtigt werden müssen, sind sie als Besondere Leistung wie folgt zu bewerten:

a) bis einschließlich Leistungsphase 3 (Berücksichtigung der Anforderungen der Erdbebensicherheit) 2 v.H.

b) ab Leistungsphase 4
Falls rechnerische Nachweise erforderlich werden, sind sie wie folgt zu bewerten:

- vereinfachter rechnerischer Nachweis 4 v.H.

(Näherungsverfahren nach DIN 4149, Nr. 8.2)

oder

- genauer rechnerischer Nachweis 8 v.H.

Die Leistungen a) und b) sind gegebenenfalls additiv zu beauftragen.

Ergänzende Schalpläne

Bei schwierigen Baumaßnahmen können ergänzende Schalpläne mit allen für die Ausführung des Tragwerks erforderlichen Angaben, auch solchen, die das Einschalen des Betons nicht betreffen, als Besondere Leistung in Auftrag gegeben werden.

Diese Besondere Leistung ist in der Regel mit 12 v.H. zu bewerten.

Der Koordinierungsaufwand des Objektplaners gemäß § 33 bzw. §§ 42 oder 46 HOAI bleibt unberührt.

2.2.5 Außenanlagen

Werden Leistungen der Tragwerksplanung für Bauwerke von Außenanlagen (z. B. Stützmauern), deren anrechenbare Kosten 10 v.H. der anrechenbaren Kosten des Objektes bzw. 100.000,- € nicht überschreiten, im Einzelfall erforderlich, so sind die anrechenbaren Kosten der Tragwerke zur Berechnung des Honorars zusammenzufassen; das Honorar ist nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

2.2.6 Ingenieurbauwerke

Nach der Objektliste der Anlage 3 gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 HOAI können Objekte umfassen, die aus mehreren Tragwerken im Sinne § 11 HOAI bestehen. In diesen Fällen ist zu prüfen, inwieweit Abschnitt 2.5 dieser Hinweise anzuwenden ist.

2.3 Bewertung der Leistungen (6.3)

Die im § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

Vorplanung 10 v.H.
- 3.2.1 -

Entwurfsplanung 12 v.H.
- 3.2.2 -

Genehmigungsplanung 30 v.H.
- 3.3.1 -

Ausführungsplanung 26 v.H.
- 3.3.2 -

Die Ausführungsplanung ist mit 42 v.H. zu bewerten:

- im Stahlbetonbau, wenn auch Schalpläne in Auftrag gegeben werden,
- im Stahlbau, wenn der Auftragnehmer die Werkstattpläne auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung und den Ausführungszeichnungen nach § 64 Abs. 3 Nr. 5 überprüft,
- im Holzbau, wenn das Tragwerk der Honorarzone III oder höher zuzurechnen ist.

Bei Mischbauten (z. B. Stahlbeton- und Holzbau) ist der Bewertungssatz anteilig zu ermitteln.

Vorbereitung der Vergabe 3 v.H.
 - 3.4 -

Besondere Leistungen Angebotseinholung
 -3.5-

2.4 Mehrere Objekte
 (Muster 1 bis 3 zu
 Anh. 12)

Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Objekten, so sind die Honorare gemäß § 11 zu berechnen.

Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleichartige Objekte, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten wird gem. § 11 Abs. 2 HOAI folgende Vereinbarung getroffen:

Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphasen 1-7 wird wie folgt vereinbart:
 für die 1.-4. Wiederholung

.....
 = Minderung um 50 % des Honorars,

für die 5.-7. Wiederholung

.....
 = Minderung um 60 % des Honorars ab der 8. Wiederholung

.....
 = Minderung um 90 % des Honorars.

Das Honorar für Bauberleitung und örtliche Bauüberwachung wird nicht reduziert.

2.5 Leistungen im
 Bestand

Honorarzuschläge können für Leistungen im Bestand gem. §35 HOAI vereinbart werden.
 In diesen Fällen ist im Vertrag folgender Abschnitt beizufügen:

Für das Objekt

.....

wird das Honorar um ..,..... v.H. erhöht.

Die Vertragsparteien können - je nach Schwierigkeitsgrad der Leistung - auch einen niedrigeren oder höheren Zuschlag vereinbaren.

2.6 Nebenkosten (6.8)

Die Vergütung von Nebenkosten (§ 14 HOAI) erfolgt auf Einzelnachweis, sofern nicht bei Auftragserteilung eine pauschale Abrechnung vereinbart worden ist. Bei Vereinbarung einer Pauschale sind die ihr zu Grunde gelegten Einzelansätze in einem Nebenvermerk festzuhalten.

Für die Vergütung der Reisekosten des Ingenieurs und seiner Mitarbeiter sind zu beachten:

- 1 Die notwendige Anzahl der Reisen setzt der Auftraggeber auf Vorschlag des Auftragnehmers fest. Hierbei ist zu beachten, dass die Reisen so ausreichend bemessen werden, dass die Leistung ordnungsgemäß erfüllt werden kann.
- 2 Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgelder) für Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das Bundesreisekostengesetz - BRKG - vom 13. November 1973 und die dazu herausgegebenen Ergänzungen in sinngemäßer Anwendung vorsehen. In Ergänzung zu § 6 BRKG ist für Wegstrecken, die der Ingenieur im eigenen PKW zurücklegt, von einer Vergütung von 0,30 € je km auszugehen.

Für Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten der Mitarbeiter des Auftragnehmers ist keine Pauschale zu vereinbaren. Die Kosten dürfen nicht höher erstattet werden, als es der jeweils gültige Tarifvertrag für das Baugewerbe mit den dazu vereinbarten Sätzen für technische und kaufmännische Angestellte vorsieht.

2.8 Umsatzsteuer (6.7)

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Bei Verträgen für ausländische Streitkräfte oder die NATO darf die Rechnung nur netto, ohne Umsatzsteuer ausweis, erfolgen, da die Leistungen insoweit umsatzsteuerbefreit sind.

2.9 Leistungen des Auftraggebers

Zu den Leistungen des Auftraggebers gehören im Allgemeinen:

Einholen der bauordnungsrechtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen oder Zustimmungen.

3 Haftpflichtversicherung (7.1)

Bei Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung ist Anh. 4 RBBau zu beachten.

4 Verpflichtung des Auftragnehmers (8.2)

Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung:

Das Verlangen des Auftraggebers zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen des Auftragnehmers und ggf. seiner an der Durchführung dieses Auftrages fachlich beteiligten Mitarbeiter nach dem Verpflichtungsgesetz ist nur in begründeten Fällen auszuüben. Zuständig dafür ist die nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Verpflichtungsgesetz durch Rechtsordnung bestimmte Behörde.

Die einzelne Verpflichtung hat nach § 1 Abs. 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den Auftraggeber zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.

5 Überarbeitung

Für die Leistungen der Tragwerksplanung und Prüfung der Tragwerksplanung sind die Begriffe nach 1.6 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen "Überarbeitung der Unterlagen bei unverändertem Programm" und "unwesentlich veränderte Forderungen" nicht auf das Bauobjekt, sondern auf die jeweilige Vertragsleistung zu beziehen. Das bedeutet, dass der Auftragnehmer auch dann Anspruch auf zusätzliche Vergütung hat, wenn sich die Objektplanung nur geringfügig ändert, diese Änderung aber erhebliche Auswirkungen auf die Leistung des Tragwerksplaners oder Prüfers der Tragwerksplanung hat.

6 Prüfung der Tragwerksplanung Allgemein

Zusätzliche Hinweise für das Vertragsmuster - Prüfung der Tragwerksplanung

Dieses Vertragsmuster dient dem Abschluss von Verträgen für Baumaßnahmen, die den Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung des Bundes / Landes unterliegen, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften bestehen und die Beauftragung und Vergütung danach vorgenommen werden.

Die Nummern 1 bis 5 dieser Hinweise sind sinngemäß anzuwenden.

Der Vertrag ist in der Regel mit einem Auftragnehmer abzuschließen, der als

Prüfingenieur für Tragwerksplanung anerkannt ist.

Die Leistungen nach 3.1.3 können auch einem Tragwerksplaner übertragen werden. Das Vertragsmuster ist in diesem Falle entsprechend zu ergänzen.

Bei der Leistung nach 3.1.3 handelt es sich um die vom Prüfingenieur im Rahmen der Prüftätigkeit durchzuführende Bauüberwachung in baurechtlicher Hinsicht und nicht um die Objekt-(Bau-)überwachung nach §§ 33 oder 49 HOAI oder die Bauoberleitung nach § 42 und 46 HOAI.

7 Bewertung der Leistungen

Die in § 3 des Vertragsmusters aufgeführten Leistungen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

Prüfung der statischen Berechnung und Bemessung - 3.1.1 -	12 v.H.
Prüfung der Ausführungspläne - 3.1.2 -	6 v.H.
Überwachung der Ausführung von Tragwerken - 3.1.3 -	6 v.H.

Die folgenden Leistungen können ggf. an den Prüfingenieur vergeben werden. Dazu ist das Vertragsmuster in den §§ 3 und 5 entsprechend anzupassen.

Das können u. a. sein:

Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen.

Die Leistung deckt die Leistung der Leistungsphase 8 b) nach Anlage 11 zu den §§ 33 und 38 Absatz 2 und die Leistungen der Leistungsphase 8 a) nach Anlage 12 zu den §42 Abs. 1 und § 46 Absatz 2 ab und schließt 3.1.3 ein. 12 v.H.

Sie darf nur ab Honorarzone III in schwierigen Fällen vergeben werden.

Prüfung der bautechnischen Nachweise als Besondere Leistung

Die Prüfung der Nachweise ist i.d.R. wie folgt zu bewerten:

Schallschutz	0,6 v.H.
Konstruktiver Brandschutz	1,0 v.H.
Erbebenschutz	
a) konstruktive Gestaltung	0,5 v.H.
b) vereinfachter rechnerischer Nachweis	1,5 v.H.
oder	
genauer rechnerischer Nachweis	2,5 v.H.

Die Leistungen a) und b) sind gegebenenfalls additiv zu beauftragen.

Vertragsmuster - Tragwerksplanung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

.....

vertreten durch

.....

(Fachaufsicht führende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

diese vertreten durch

.....

(Baudurchführende Ebene)

.....

(Straße)

(Ort)

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und dem / den

.....

.....

.....

vertreten durch

.....

.....

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Gegenstand des Vertrages
- § 2 - Grundlagen des Vertrages
- § 3 - Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 - Fachlich Beteiligte
- § 5 - Termine und Fristen
- § 6 - Vergütung
- § 7 - Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 - Ergänzende Vereinbarungen

<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB)
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorläufige Honorarermittlung
<input type="checkbox"/>	Aufschlüsselung der Nebenkosten
<input type="checkbox"/>	Muster Verpflichtungserklärung
<input type="checkbox"/>	Pflichtenheft CAD
<input type="checkbox"/>	-----
<input type="checkbox"/>	-----

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme

.....

.....

(genaue Bezeichnung der Baumaßnahme)

und zwar für folgende

1.1.1 Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen ^{*)}

.....

.....

.....

1.1.2 Ingenieurbauwerke ^{*)}

.....

.....

.....

§ 2

Grundlagen des Vertrages

2.1 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - sind Bestandteil dieses Vertrages.

2.2 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen bzw. folgende Aufgaben zu erfüllen:

2.2.1 Für den Beitrag zu den Haushaltsunterlagen (z. B. ES - Bau - oder EW - Bau -)

.....

.....

.....

Folgende Forderungen und Anregungen des Auftraggebers:

..... (Anlage)

2.2.2 Für die weitere Bearbeitung (3.3 bis 3.5):

.....

.....

.....

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.3 Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

.....

.....

2.4 Baufachliche Planungsleistungen unterliegen dem Baugenehmigungsverfahren / Zustimmungsverfahren / Kenntnisgabeverfahren ^{*)} nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes

.....

§ 3

Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Auftragsumfang

Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Leistungen nach 3.2.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Anhang 12
- BMVBS 2009 -

Er beabsichtigt, dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach 3.3 bis 3.5 - einzeln oder im Ganzen - zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom Auftraggeber innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 3.2 zumindest die Leistungen nach 3.3 übertragen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahmen zu beschränken.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Leistungen nach 3.3 bis 3.5 besteht nicht.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

3.2 Beitrag zur Entwurfsunterlage - Bau -

3.2.1 Vorplanung
Leistungen nach § 49 HOAI - Leistungsphase 2 -

3.2.2 Entwurfsplanung
Leistungen nach § 49 HOAI - Leistungsphase 3 -

3.3 Beitrag zur weiteren Planung

3.3.1 Genehmigungsplanung
Leistungen nach § 49 HOAI - Leistungsphase 4 -

3.3.2 Ausführungsplanung
Leistungen nach § 49 HOAI - Leistungsphase 5 -

3.4 Vorbereitung der Vergabe

Leistungen nach § 49 HOAI - Leistungsphase 6 -

3.5 Besondere Leistungen nach HOAI

.....
.....

3.6 Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in -facher Ausfertigung, davon einfach in kopier- / pausfähiger Ausführung sowie in digitaler Form (z. B. als CD-ROM) zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u. a. normengerecht ..-fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form übergeben, ist hierzu bei Vertragsabschluss eine entsprechende Vereinbarung über die Datei-Formate zu treffen.

3.7 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" bzw. "Planverfasser" zu unterzeichnen.

§ 4
Fachlich Beteiligte

4.1 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

- 4.1.1 Gebäudeplanung von
- 4.1.2 Planung der Ingenieurbauwerke von
- 4.1.3 Prüfung der Tragwerksplanung von
- 4.1.4 Planung der Technische Ausrüstung von
- 4.1.5 Planung der Freianlagen von
- 4.1.6

§ 5

Termine und Fristen

5.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

- 5.1.1
- 5.1.2
- 5.1.3
- 5.1.4

Termine / Fristen für die Lieferung der Pläne und sonstigen Unterlagen, die in den Planungs- und Baubesprechungen festgelegt bzw. konkretisiert und fortgeschrieben werden, sind vom Auftragnehmer vertraglich nachzuvollziehen. Über die Festlegung der Termine ist vom Auftragnehmer eine Niederschrift zu erstellen und dem Auftraggeber unverzüglich zuzuleiten. Mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu diesen Termin- / Fristenfestlegungen in der Niederschrift werden diese Vertragsbestandteil.

§ 6

Vergütung

6.1 Der Honorarermittlung werden zu Grunde gelegt:

6.1.1 Anrechenbare Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 48 HOAI:

Für die Leistungen nach §§ 3.2 – 3.5 auf der Grundlage der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur Entwurfsunterlage – Bau / HU-Bau- / Bauunterlage, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur Entscheidungsunterlage- Bau / KVM-Bau- / AA-Bau-, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

6.1.1.1 Unterschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 48 HOAI den Eingangstafelwert (10.226 €) des § 50 HOAI, werden die Leistungen gemäß § 6.7 des Vertrages und § 9.5 AVB wie folgt vergütet:
.....

6.1.1.2 Überschreiten die anrechenbaren Kosten nach § 48 HOAI den maximalen Tafelwert (15.338.756 €) des § 50 Abs. 1 HOAI, werden die Leistungen wie folgt vergütet:
.....

6.2 Honorarzonen nach § 50 sowie Bewertung der Leistungen:

Objekt	Honorarzone	Erhöhung gem. § 35 HOAI v.H.	Bewertung der Leistungen v.H.					
			3.2.1	3.2.2	3.3.1	3.3.2	3.4	_____
1	2	3	4	5	6	7	8	9

6.3 Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 50 HOAI vereinbart.

Zuzügl. wird vereinbart:

- v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Objekt
-
- v.H. der Differenz zum Höchstsatz für Objekt
-

Anhang 12
- BMVBS 2009 -

6.4 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht feststehen, treten für die Bemessung der Abschlagszahlungen an deren Stelle der Reihe nach

für Leistungen nach 3.2

die nach § 50 HOAI anrechenbaren Kosten der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Kostenermittlung zur ES - Bau -, ohne Umsatzsteuer

für Leistungen nach 3.3 bis 3.5

die nach § 50 HOAI anrechenbaren Kosten der seitens des Auftraggebers bestätigten Kostenberechnung zur EW - Bau -, ohne Umsatzsteuer

Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

6.5 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.

6.6 Vergütung für Besondere Leistungen

.....

6.7 Werden Leistungen des Auftragnehmers oder seines Mitarbeiters nach Zeitaufwand berechnet, werden folgende Stundensätze vergütet:

Für den Auftragnehmer: € / Stunde

Für Mitarbeiter: € / Stunde

Für Technische Zeichner: € / Stunde

Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss die Tätigkeiten im Einzelnen, dass heißt zumindest nach Zeit (Datum und Anzahl der geleisteten Stunden), Personal und Tätigkeitsinhalte aufführen. Die Nachweise sind vom Auftragnehmer unterschrieben wöchentlich bei Auftraggeber einzureichen.

6.8 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen / Die Leistung ist umsatzsteuerbefreit.^{*)}

6.9 Die Nebenkosten werden nach § 14 HOAI - jeweils pauschal / zum Nachweis^{*)} - erstattet.....

6.9.1	für die Leistung nach 3.2	€
6.9.2	für die Leistungen nach 3.3 und 3.4	€
6.9.3	für die Leistung nach 3.5	€
6.9.4	Trennungschädigungen [§ 14 (2) Nr. 5 HOAI]		
6.9.4.1	für die Leistungen nach 3.3 und 3.4	€
6.9.4.2	für die Leistung nach 3.5	€
6.9.5	für Leistungen über den Umfang nach 3.5 hinaus	€
	Summe	€
	zuzüglich Umsatzsteuer €	€
	Gesamtsumme €	€

§ 7

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

7.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach § 10 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden: €

Für sonstige Schäden: €

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

§ 8
Ergänzende Vereinbarungen

8.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name, Qualifikation):

.....
.....

8.2 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 9. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.^{*)}

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich betrauten, Beschäftigten gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

8.3

.....
.....

Auftraggeber

Auftragnehmer

.....
Ort / Datum

.....
Ort / Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

Gebäude / Ingenieurbauwerke	Honorarzone(n)	Honorarermittlung zum Vertrags- muster
		Tragwerksplanung

Erläuterungen:

1) Eintragung, wenn eine vom Mindestsatz abweichende Regelung vereinbart ist.
2) Soweit eine Baumaßnahme mehrerer Objekte umfasst, sind die Kosten im Muster 3 anzugeben.
3) Bei Wiederholungen ist in der v.H.-Spalte der entsprechende Faktor einzutragen

Zeile	Anrechenbare Kosten (§ 48 HOAI) 55 v.H. der Baukonstruktionskosten	Kosten auf Grundlage der ES-Bau- €	Kostenschätzung €	Kosten auf Grundlage der EW-Bau- (Kostenberechnung) €
	1	2	3	4
1	Anrechenbare Kosten (§ 48 HOAI) 55 v.H. der Baukonstruktionskosten			
2	10 v.H. der Kosten der technischen Anlagen			
3	Zwischensumme			
4	/./ v.H. Umsatzsteuer			
5	= Anrechenbare Kosten (netto)			

5	Honorarmindestsatz nach Honorartafel (§ 50 HOAI)			
6	Honorarsatz ¹⁾			
7	+ Zuschlag (gem. § 35 HOAI)v.H.			
8	= Summe			

Zeile	Vergütung von Leistungen nach	v.H.				
9	Abschnitt 3.2.1		Leistungen 3.2			
10	Abschnitt 3.2.2					
11	+ Wiederholungen ³⁾					
12	= Zwischensumme					
13	+ v.H. Umsatzsteuer					
14	= Summe					

16	Abschnitt 3.3.1		Leistungen 3.3.1 bis 3.4			
17	+ Abschnitt 3.3.2					
18	+ Abschnitt 3.4					
19	+ Wiederholungen					
20	= Zwischensumme					
21	+ v.H. Umsatzsteuer					
22	= Summe					

23	Summe der Leistungen 3.2	2)			
24	+ Summe der Leistungen 3.3.1 - 3.4	2)			
25	+ Summe der Leistungen 3.5	2)			
26	+ Summe der Nebenkosten	2)			
27	= Gesamtsumme	2)			

